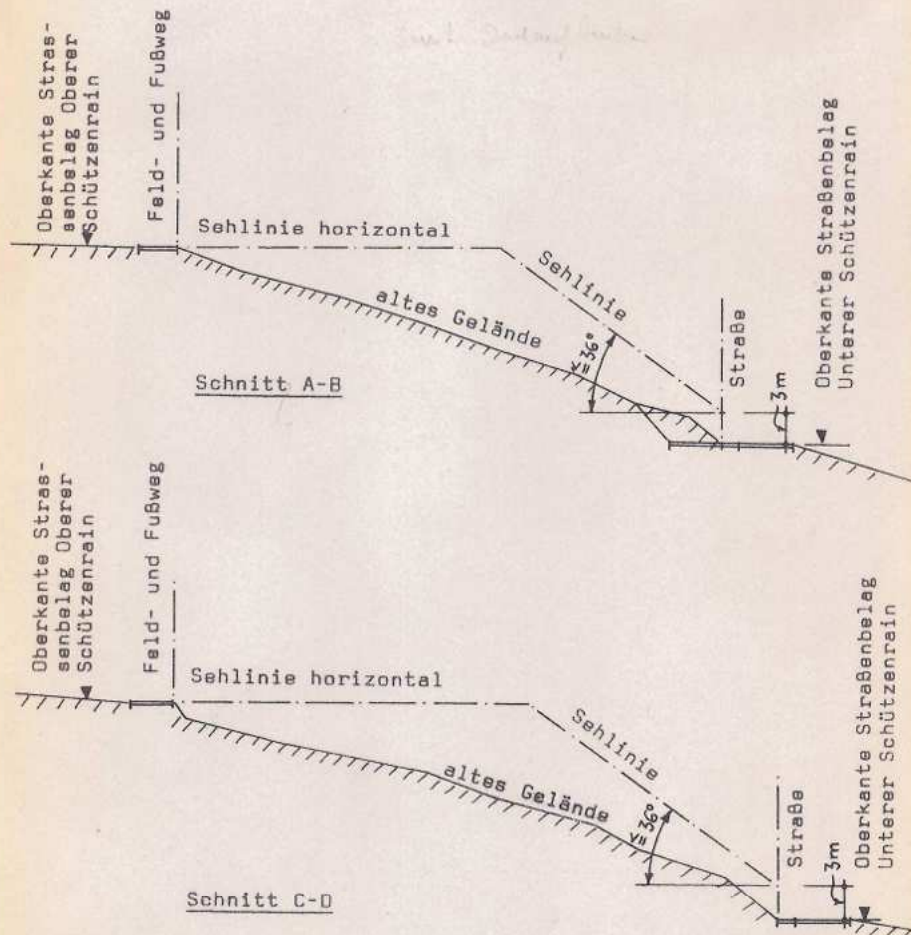


Textteil:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG und BauNVO) :

1. * ~~Bauweise (§ 9 (1) 2. BBauG und § 22 (4) BauNVO)~~ * EIN ZURÜCKTRETEN VON ~~Besondere Bauweise, Terrassenhäuser~~ DER BAULINIE WIRD ZUGELASSEN, SOWEIT DIES ZUR EINHALTUNG DER SEHLINIEN (SIEHE ZIFFER A 4.) ERFORDERLICH IST.
2. Nebenanlagen (§ 14 (1 und 2) BauNVO) : (SIEHE ZIFFER A 4.) ERFORDERLICH IST. Nebenanlagen sind nicht zulässig, ausgenommen offene Schwimmbecken, Pergolas, offene Terrassen, Treppenaufgänge, Sichtschutzwände
3. Stellung der Gebäude (§ 9 (1) 2. BBauG) : Parallel zu den Baulinien und Baugrenzen
4. Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen (~~§ 9 (2) BBauG~~ ^{§ 11 ABS. 1 NR. 8 LBO}) : Die Höhe der Gebäude darf die Sehlinie nicht überschreiten, die durch folgende Zeichnungen festgelegt sind und jeweils für die ganzen Gebäude sinngemäß gelten. SAMT DACHAUFBAUTEN



5. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO und § 9 (1) 4. und (5) BBauG) :

Im Bereich des Unteren Schützenrains erhalten die Wohngebäude ebenerdige Garagen im Untergeschoss. Die Anzahl der Garagen und Stellplätze ist mit 1,5 pro Wohneinheit anzunehmen. Am oberen Schützenrain sind bis auf die bereits vorhandenen Stellplätze keine weiteren Stellplätze zulässig.

6. Grüngestaltung (§ 9 (25) und 39 b (8) BBauG) :

Hochwachsende bodenständige Bäume sind entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan anzupflanzen und zu unterhalten.

7. Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan (§ 9 (6) BBauG):

- 7.1 Der Badenwerks AG Stockach ist für den Betrieb des Ortsnetzes die Aufstellung von Kabelverteilerkästen in nicht überbaubaren Grundstücksflächen von den Grundstückseigentümern zu gestatten. Bei der Unterbauung der 20 KV-Freileitung sind die Mindestabstände gemäß VDE 0210 einzuhalten.
- 7.2 Die Erdkabel der Deutschen Bundespost im Bereich des Bebauungsplans sind während der Bauarbeiten nicht zu beschädigen. Um durch die weitere Erstellung von Terrassenhäusern eine evtl. Störung des Fernseh- und Rundfunkempfangs zu vermeiden, hat der Bauherr des störenden Bauwerks bei Eintritt des Störfalles die Kosten für die Wiederherstellung des störungsfreien Fernseh- und Rundfunkempfangs zu übernehmen, z.B. durch die Errichtung einer drahtgebundenen Versorgungsanlage.
- 7.3 Versorgung mit Heizenergie: Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch zu erstellenden Gebäude sind mit Elektroheizung auszuführen.